

## **1. Allgemeines**

### **1.1**

Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2020 sind die Isteinnahmen 2018 und die für 2018 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbsteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2018).

### **1.2**

<sup>1</sup>Soweit im Jahr 2018 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. <sup>2</sup>Maßgebend sind die Isteinnahmen, die im Jahr 2018 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2020 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

### **1.3**

Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2020 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2018 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2017 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.

### **1.4**

<sup>1</sup>Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. <sup>2</sup>Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Landesamt für Statistik bis spätestens 1. September 2019 zu übersenden.